



Vollmacht

Der Rechtsanwältin Filiz Turan und dem Rechtsanwalt Frank Stanitzke

wird hiermit in Sachen
wegen
Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht ermächtigt

- zur Führung von Prozessen (u.a. nach §§ 81 ff ZPO), einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Zurücknahme von Widerklagen in allen Instanzen einschließlich Neben- und Folgeverfahren aller Art;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Folgesachen, Verfahren zur Eheauflösung, Familienstreitsachen, Kindschaftssachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltsverfahren, Vaterschaftsfeststellungsverfahren, Betreuungssachen, Unterbringungssachen und zum Abschluss über Scheidungsfolgen, zur Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte und die abzugebenden Erklärungen;
- zur Vertretung in Straf- und Bußgeldverfahren (§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und für den Fall der Abwesenheit nach § 411 II StPO zu vertreten und zu verteidigen mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 StPO, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen; insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- zur Vertretung in anderen Verfahren und zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie einseitige Willenserklärungen abzugeben;
- zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Neben- und Folgeverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungs- und Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren. Der Rechtsanwalt ist berechtigt,
- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären; Akteneinsicht zu nehmen;
- Geld, Wertgegenstände und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – auf die Beschränkung des § 181 BGB wird verzichtet;
- zur Einholung von Auskünften bei Banken, Sparkassen, Versicherungen sowie sämtlichen staatlichen Behörden und Institutionen wie z.B. Gerichten, Grundbuchämtern, Gemeindeverwaltungen, Finanzverwaltungen
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder aber auch die außergerichtlichen Verhandlungen zu erledigen, sei es u.a. durch Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses. Hinweise: Mit der Datenspeicherung, Verarbeitung und Nutzung zur Erfüllung dieses verbindlichen Auftrags durch die oben genannten Anwälte bin ich ausdrücklich einverstanden. Etwaige Kostenerstattungsansprüche trete ich mit dieser Vollmachterteilung an die Bevollmächtigten ab, die diese Abtretung annehmen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.